

Satzung

Verein für Sport und Gesundheit Schlüchtern e.V. (VSG Schlüchtern)

Präambel

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der genannten Personen vor.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein „**Verein für Sport und Gesundheit Schlüchtern e.V.**“ mit Sitz in **Schlüchtern** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 2478 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral, bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der sportlichen Betätigung in Gruppen von Menschen mit Behinderung oder Menschen die von Behinderung bedroht sind (Behindertensport).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit, sowie zum Aufbau bzw. zur Wiederherstellung der Persönlichkeit, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu fördern bzw. zu ermöglichen, z.B.
 - a. Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden im Rahmen des Behindertensports.
 - b. Beteiligung an Wettbewerben des Behindertensports.
 - c. Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen im Bereich des Behindertensports.
 - d. Durchführung von Informationsveranstaltungen im Rahmen des Behindertensports.

§ 3 (Wesen des Vereins)

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Dem Verein können angehören:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Außerordentliche Mitglieder, natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereinssports unterstützen.
2. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit der ausgefüllten Beitrittserklärung des VSG an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen)
 - b. Durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann.
 - c. Wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist.
 - d. Durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ggf. unter Mitwirkung eines Mediators. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b. Die Wahrung Ihrer Interessen durch den Verein VSG Schlüchtern zu verlangen.
 - c. An den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des Vereins um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen.
 - b. Nicht gegen die Interessen des Vereins und dessen Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen nicht zu dulden.

§ 6 (Beiträge)

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird im Juni des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag im SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID: DE68ZZZ00000263749 und der Mandatsreferenz (entspricht der Mitgliedsnummer) eingezogen.
4. Wird die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres begründet, so wird der anteilige Jahresbeitrag frühestens nach vier Wochen im Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Das Mitglied ist verpflichtet bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen und dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der geschäftsführende Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Bei Minderjährigen durch ihre gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht gezählt.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorsitzende (nach § 26 BGB) muss einzeln, die weiteren Mitglieder des Vorstands können per Blockwahl gewählt werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 (Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, selbstständige Übungsleiter mit der Durchführung von Übungsstunden zu beauftragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich nicht um Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 (Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz)

1. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
2. Im Übrigen haben die für den Verein ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
3. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen, spätestens bis zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 (Kassenprüfer)

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Sie können nur einmal in Folge wiedergewählt werden.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRS)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch einen zu diesem Zweck mit einer Frist von 8 Wochen vom Vorstand schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 14 (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte)

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.verein-sport-gesundheit.de) unter der Rubrik "Kontakt" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 7. Januar 2013 beschlossene Fassung außer Kraft.

36381 Schlüchtern, den 12. Februar 2019

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer

Stellvertretender Schriftführer

Schatzmeister

Stellvertretender Schatzmeister